

# Abschussplanung

## Rehwild



# Abschussplanbestätigung / -festsetzung

Anschrift der Jagdbehörde

Datum:

Aktenzeichen:

Bearbeiter:

Telefon / Telefax:

Auf Grundlage von § 21 des Landesjagdgesetzes werden die durch den Jagdausübungsberechtigten umseitig aufgestellten Abschusspläne

bestätigt. <sup>1)</sup>

wie folgt geändert und festgesetzt: <sup>1)</sup>

1) zutreffendes ankreuzen, nichtzutreffendes streichen

	Altersklassen	Abschussfest- setzung durch die Jagdbehörde für das Jagdjahr ...../.....	Abschussfest- setzung durch die Jagdbehörde für das Jagdjahr ...../.....	Abschussfest- setzung durch die Jagdbehörde für das Jagdjahr ...../.....
weibliches Wild	0 Rickenkitze und			
	1 Schmalrehe			
	2 Ricken			
	■ zus. weibl. Rehwild			
männliches Wild	0 Bockkitze und			
	1 Jährlinge			
	2 Böcke			
	■ zus. Böcke			
Rehwild insg.				

Bei Festsetzung ist gegen diesen Bescheid der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Festsetzung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Landrat des Landkreises / Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt einzulegen.

Name und Anschrift:

**Die Jagdbehörde**  
Stempel, Unterschrift